

Minenräumung bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen

Beschlüsse

Auf seiner 3689. Sitzung am 15. August 1996 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Argentiniens, Australiens, Bosnien und Herzegowinas, Indiens, der Islamischen Republik Iran, Irlands, Japans, Kanadas, Kolumbiens, Kroatiens, Malaysias, Neuseelands, Nicaraguas, Norwegens, Pakistans, Panamas, der Ukraine, Ungarns und Uruguays einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Minenräumung bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, den amtierenden Ständigen Beobachter der Schweiz bei den Vereinten Nationen einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieses Punktes teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, Peter Küng, den Leiter der Delegation des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates einzuladen.

Auf seiner 3693. Sitzung am 30. August 1996 behandelte der Rat den Punkt: "Minenräumung bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴:

"Der Sicherheitsrat hat die Frage der Minenräumung bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen geprüft und den Auffassungen, die während der allgemeinen Aussprache unter dem Punkt 'Minenräumung bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen' auf seiner 3689. Sitzung am 15. August 1996 zum Ausdruck gebracht wurden, sorgfältige Beachtung geschenkt.

Eingedenk seiner Verantwortlichkeiten in bezug auf die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen stellt der Rat fest, daß der weitverbreitete wahllose Einsatz von Schützenabwehrminen in Gebieten, in denen Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen durchgeführt werden, diese Einsätze und die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen Personals schwer beeinträchtigt. Vor diesem Hintergrund erklärt der Rat folgendes:

1. Wo immer dies angezeigt ist, sollte die einsatzmäßige Minenräumung ein wichtiger und fester Bestandteil des Mandats der Friedenssicherungseinsätze sein. Auf diese Weise wird die Durchführung der Manda-

te erleichtert und der Generalsekretär besser in die Lage versetzt, angemessene Ressourcen zur Verwirklichung ihrer Ziele bereitzustellen.

2. Die rasche Dislozierung von Minenräumeinheiten wird für die Wirksamkeit eines Friedenseinsatzes oft wichtig sein. Der Rat ermutigt den Sonderausschuß für Friedenssicherungseinsätze, Möglichkeiten zur Gewährleistung einer solchen raschen Dislozierung zu prüfen. Er ermutigt außerdem die Mitgliedstaaten zu prüfen, ob und in welcher Form sie in dieser Hinsicht behilflich sein könnten.

3. Die einsatzmäßige Minenräumung im Zuge von Friedenseinsätzen, wofür die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze verantwortlich ist, und die längerfristigen humanitären Minenräummaßnahmen, die unter die Zuständigkeit der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten fallen, sind unterschiedliche Aufgaben. Der Rat ist sich jedoch dessen bewußt, daß die unterschiedlichen Elemente der Konfliktbeilegung ineinandergreifen und einander ergänzen und daß es gilt, einen reibungslosen Übergang von der Minenräumung als Erfordernis der Friedenssicherung zur Minenräumung als Teil der Friedenskonsolidierung in der Folgephase sicherzustellen.

Der Rat vertritt daher die Auffassung, daß die Koordinierung und eine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen den beiden Hauptabteilungen wie auch in bezug auf die anderen Organisationen der Vereinten Nationen, die mit der Minenräumung befaßt sind, weiter verbessert werden könnten, um Doppelarbeit zu vermeiden und ein kohärentes und integriertes Vorgehen in der gesamten Bandbreite des kurz- und langfristigen Minenräumbedarfs zu gewährleisten. Unter besonderem Hinweis auf Ziffer 51 des Berichts des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze vom 7. Mai 1996⁵ ersucht der Rat den Generalsekretär, seine Bemühungen in diese Richtung zu verstärken.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Minenräumung bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen, einschließlich der Aktivitäten der Regionalorganisationen und insbesondere in den Bereichen Information und Ausbildung, koordinieren.

4. Die Hauptverantwortung für die Minenräumung bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen liegt bei den Parteien, die für die Verlegung der Minen verantwortlich sind. Sobald ein Friedenssicherungseinsatz eingerichtet wird, haben die Konfliktparteien das Legen weiterer Minen zu unterlassen. Sie sind außerdem verpflichtet, humanitäre und militärische Minenräummaßnahmen zu erleichtern, indem sie detaillierte

⁴ S/PRST/1996/37.

⁵ A/51/130 und Korr.1.

Karten und sonstige sachdienliche Informationen über die von ihnen bereits verlegten Minen zur Verfügung stellen und indem sie entweder finanziell oder auf andere Weise zu ihrer Beseitigung beitragen.

5. Die internationale Gemeinschaft sollte ihre Bemühungen auf multilateraler oder bilateraler Ebene zur Unterstützung derjenigen Konfliktparteien verstärken, die ihre Bereitschaft bekundet haben, bei der Minenräumung, bei der Aufklärung über die Minengefahr und bei Ausbildungsprogrammen im Rahmen der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu kooperieren. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die Einrichtung eines Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Minenräumung durch den Generalsekretär als einen notwendigen und zur rechten Zeit geschaffenen Mechanismus, mit dem humanitären Minenräumungseinsätzen Finanzmittel zugeleitet werden können.

Der Rat appelliert an alle Staaten, zu diesem Fonds sowie zu den anderen vom Generalsekretär eingerichteten freiwilligen Fonds für bestimmte Friedenssicherungseinsätze, die Minenräumanteile enthalten, beizutragen.

6. Minenräummaßnahmen sollten so weit wie möglich geeignete moderne Minenräumtechnologien und

Spezialausrüstung einsetzen und den Schwerpunkt auf die Schaffung und Stärkung örtlicher Minenräumkapazitäten legen; Ausbildungsprogramme sollten diesem Aspekt besondere Bedeutung beimessen. Wo dies für die operative Wirksamkeit eines Friedenssicherungseinsatzes von Nutzen wäre, sollte außerdem erwogen werden, im Mandat des Einsatzes auch Ausbildungsmaßnahmen zur Schaffung einer örtlichen Minenräumkapazität vorzusehen.

Der Rat ermutigt den Sonderausschuß für Friedenssicherungseinsätze, in Anbetracht seiner Verantwortung für eine umfassende Überprüfung der gesamten Frage der Friedenssicherungseinsätze seine Prüfung der die einsatzmäßige Minenräumung betreffenden Aspekte von Friedenssicherungseinsätzen fortzusetzen und zu intensivieren. Diese Prüfung könnte auch eine Analyse der bei früheren Friedenssicherungseinsätzen gewonnenen Erfahrungen bei der Minenräumung beinhalten.

Der Rat ist der Auffassung, daß es sich bei den in dieser Erklärung enthaltenen Punkten nicht um eine erschöpfende Aufzählung handelt. Der Rat wird daher diese Frage im Rahmen der Einrichtung von Friedenssicherungseinsätzen und der Prüfung konkreter Mandate weiter verfolgen."

DIE SITUATION IN TADSCHIKISTAN UND ENTLANG DER TADSCHIKISCH-AFGHANISCHEN GRENZE¹

Beschlüsse

Auf seiner 3646. Sitzung am 29. März 1996 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Tadschikistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Tadschikistan (S/1996/212)"².

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 22. März 1996 über die Situation in Tadschikistan⁴ geprüft.

Der Rat bedauert, daß bei der fortlaufenden Runde der innertadschikischen Gespräche in Aschgabat nur unzureichende Fortschritte bei der Lösung grundlegender politischer und institutioneller Probleme erzielt worden sind. Er fordert die tadschikischen Parteien auf, ihre Bemühungen um die Herbeiführung einer Einigung auf der Grundlage des Protokolls vom 17. August 1995 über die Grundprinzipien zur Herstellung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan⁵ erheblich zu beschleunigen. Er fordert sie nachdrücklich auf, konstruktiv und nach Treu und Glauben zu verhandeln und auf der Grundlage gegenseitiger Konzessionen und Kompromisse nach Lösungen zu suchen.

Der Rat ist zutiefst besorgt über die Verstöße gegen die Teheraner Waffenruhevereinbarung vom 17. September 1994⁶ und insbesondere die derzeitigen Kampfhandlungen in der Region von Tavildara. Er appelliert an die tadschikischen Parteien, alle im Rahmen dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen genauestens

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1993, 1994 und 1995 verabschiedet.

² Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996*.

³ S/PRST/1996/14.

⁴ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996*, Dokument S/1996/212.

⁵ Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*, Dokument S/1995/720.

⁶ Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/1080. Eine überarbeitete Fassung der Vereinbarung wurde später als Anhang zu dem Dokument S/1995/390 (siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*) herausgegeben.